

Entschädigungssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl I S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl I S. 297, 298) und geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juni 2003 (GVBl I S. 172), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung vom 13. April 1999 (GVBl I. S. 90) und in Verbindung mit § 4 der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung, KomAEV) vom 31.07.2001 (GVBl II S. 542), hat der Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband Zehlendorf in seiner Sitzung am 10.11.2004 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufwand
- § 2 Aufwandsentschädigung
- § 3 Zusätzlichen Aufwandsentschädigungen
- § 4 Sitzungsgeld für Mitglieder kommunalen Vertretungen
- § 5 Zahlungsbestimmungen
- § 6 Verdienstaussfall
- § 7 Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung
- § 8 In-Kraft-Treten

Wird in der Entschädigungssatzung eine Funktion mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben, so gilt die jeweilige Bestimmung auf für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1

Aufwand

- (1) Den Vertretern der Gemeinden in der Verbandsversammlung wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung gewährt. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen Fahrkosten innerhalb des Verbandsgebietes, zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren.
- (2) Verdienstaussfall, Fahrkosten außerhalb des Verbandsgebietes und Reisekostenvergütung zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigungen abgegolten sind.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Den Vertretern der Gemeinde in der Verbandsversammlung wird für die Ausübung des Ehrenamtes ein monatlicher Pauschalbetrag von 25,00 € gewährt.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beinhaltet auch die Abgeltung des Aufwandes für die im Verbandsgebiet vorgenommenen Fahrten zu Sitzungen des Verbandsvorstandes und für Fahrten im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit als Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung im Verbandsgebiet.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes (ausgenommen des hauptamtlichen Vorstandsvorsitzenden) erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 zusätzlich eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von zusätzlich 25,00 €
- (2) Die beratenden Mitglieder des Vorstandes erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 25,00 €
- (3) Dem Vorsitzenden der Versammlung wird zusätzlich zu den Bestimmungen unter § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € gewährt.
- (4) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Versammlung und den stellvertretenden Vorstandsmitgliedern wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach § 3 dieser Satzung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenden gewährt, sofern die Wahrnehmung der Aufgaben 30 Tage überschreitet. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt. Wird die Funktion des Vorsitzenden der Versammlung nicht besetzt und wird sie daher von seinem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben die volle Höhe des nach § 3 festgelegten Betrages.

§ 4

Sitzungsgeld für Mitglieder der kommunalen Vertretungen

- (1) Die ehrenamtlichen Vertreter der Gemeinden in der Versammlung erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €
- (2) Die beratenden Mitglieder des Vorstandes erhalten für jede Sitzung des Vorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €

§ 5

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung erfolgt nachträglich. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt nach Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Wird das Ehrenamt über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten durch den Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über zwei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Das den ehrenamtlichen Vertretern der Gemeinde in der Versammlung gewährte Sitzungsgeld für Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse wird zum Ende eines jeden Quartals ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Vertreters der Gemeinde in der Versammlung wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Neben Sitzungsgeld wird kein Tagesgeld nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt.

§ 6
Verdienstaussfall

- (1) Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten.
- (2) Eine Verdienstaussfallentschädigung wird nur für die Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt. Der Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf, wird mit 15,00 € je Stunde festgelegt. Der Verdienstaussfall wird nur auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.

§ 7
Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom hauptamtlichen Vorstandsvorsteher angeordnet und genehmigt wurden. Fahrten nach § 2 Abs. 2 sind keine Dienstreisen im Sinne § 7.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Zehlendorf, den 11.11.2004

Bernhard George
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die Entschädigungssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 10.11.2004 wird hiermit bekannt gemacht.

Zehlendorf, den 11.11.2004

Bernhard George
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Märkische Oderzeitung: 27./28.11.2004

Oranienburger Generalanzeiger: 26.11.2004